

Hinweise zur Befreiung von der Versicherungspflicht

Sie haben die Möglichkeit, sich unter bestimmten Voraussetzungen (Befreiungsgründe) von Ihrer Versicherungspflicht als Landwirt, Ehegatte eines Landwirts oder mitarbeitender Familienangehöriger befreien zu lassen.

Die wesentlichen Informationen, die Sie für eine Versicherungsbefreiung nach § 3 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) beachten müssen, haben wir in diesem Merkblatt zusammengefasst. Bitte lesen Sie es aufmerksam, denn die Versicherungsbefreiung stellt einen Einschnitt in Ihre soziale Absicherung in der Landwirtschaft dar.

Deshalb stehen wir Ihnen gerne für weitere Auskünfte zu diesem Thema mit Rat und Tat zur Verfügung. Schreiben Sie uns, oder - für eine schnelle Information - rufen Sie uns einfach an. Selbstverständlich können Sie uns zu einem Beratungsgespräch auch persönlich aufsuchen.

Die Antragstellung

Die Befreiung von der Versicherungspflicht erfolgt nicht automatisch, sondern darf nur auf Ihren Antrag hin vorgenommen werden.

Damit Sie zum frühestmöglichen Zeitpunkt befreit werden können, ist der Antrag innerhalb von 3 Monaten nach Feststellung Ihrer Versicherungspflicht zur Alterskasse oder nach Entstehen des Befreiungsgrundes - z. B. nach Geburt Ihres Kindes oder nach Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses - zu stellen.

Versäumen Sie diese Antragsfrist und stellen Ihren Antrag erst später, darf die Versicherungsbefreiung nicht mehr rückwirkend, sondern nur noch vom Zeitpunkt des Antragsesinganges bei der Alterskasse ausgesprochen werden. Dies bedeutet, dass Sie bis dahin - einschließlich des Monats des Antragsesingangs - noch die Beiträge zahlen müssen!

Kontaktieren Sie uns.

info@sitax.net

Die Befreiungsmöglichkeiten nach § 3 ALG

1. Die Befreiung wegen Erwerbs- oder Erwerbseinkommen

Wenn Sie Erwerbs- oder Erwerbseinkommen erzielen oder beziehen, das regelmäßig monatlich mehr als 400 € (Grenzwert seit 01.04.2003) beträgt, können Sie von Ihrer Versicherungspflicht zur Alterskasse befreit werden. Für mitarbeitende Familienangehörige gilt ein höherer Eckwert, wenn die Befreiung auf das Arbeitsentgelt aus eben diesem Beschäftigungsverhältnis gründen soll. Das Arbeitsentgelt als mitarbeitender Familienangehöriger muss dann regelmäßig monatlich mehr als 610 € (Eckwert 2006) betragen.

Zu dem Erwerbseinkommen zählen das Arbeitsentgelt und das Arbeitseinkommen aus einem Gewerbe oder einer freiberuflichen Tätigkeit. Das landwirtschaftliche Arbeitseinkommen kann für die Versicherungsbefreiung nicht berücksichtigt werden!

Zu den Erwerbseinkommen zählen insbesondere Renten, Verletzten- oder Krankengeld und Arbeitslosengeld (nicht jedoch Arbeitslosenhilfe oder Arbeitslosengeld II), aber auch ähnliche Sozialleistungen, die ein Erwerbseinkommen ersetzen sollen.

2. Die Befreiung wegen Kindererziehung

Die Versicherungsbefreiung ist möglich, wenn Sie wegen der Erziehung Ihres Kindes oder Ihrer Kinder in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig sind.

Sie können diese Befreiungsmöglichkeit auch nutzen, wenn für Sie in der gesetzlichen Rentenversicherung keine Kindererziehungszeiten angerechnet werden können, weil Sie als Beamtin (Beamter) oder Abgeordnete (Abgeordneter) gesetzlich davon ausgeschlossen sind.

3. Die Befreiung wegen der Pflege eines Pflegebedürftigen

Sie können von Ihrer Versicherungspflicht zur Alterskasse befreit werden, wenn für Sie wegen der Pflege einer pflegebedürftigen Person zugleich Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung entstanden ist. Dies gilt auch, wenn Ihre Pflege Tätigkeit nur deshalb keine Versicherungspflicht auslöst, weil Sie sich in der gesetzlichen Rentenversicherung davon haben befreien lassen.

4. Die Befreiung wegen Wehr- oder Zivildienst

Als Wehr- oder Zivildienstleistender haben Sie die Möglichkeit, sich für die Dauer dieses Dienstes von der Versicherungspflicht zur Alterskasse befreien zu lassen, sofern für diese Zeit in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherungspflicht besteht. Eine Befreiung ist auch dann möglich, wenn eine Versicherungspflicht nur deshalb nicht eintritt, weil für Sie - z.B. als Beamter - in der gesetzlichen Rentenversicherung schon Versicherungsfreiheit oder eine Befreiung gegeben ist.

5. Die Befreiung wegen nicht zu erfüllender Wartezeit

Sie werden von Ihrer Versicherungspflicht befreit, wenn Sie nicht mehr die Wartezeit für eine Altersrente aus der landwirtschaftlichen Alterssicherung erfüllen können. Die Wartezeit ist erfüllt, wenn Sie bis zu Ihrem 65. Lebensjahr für 15 Jahre (180 Monate) Beiträge entrichtet haben oder die Beiträge als entrichtet gelten (z.B. Zuspaltung). Auf die Wartezeit werden auch Pflichtbeiträge angerechnet, die Sie in die gesetzliche Rentenversicherung entrichtet haben, soweit sie nicht mit Pflichtbeitragszeiten oder Zeiten einer Befreiung von der Versicherungspflicht zur Alterskasse zusammenfallen.

Die Dauer der Befreiung

Sie bleiben von der Versicherungspflicht befreit, solange Sie die Befreiungsvoraussetzungen erfüllen. Sobald der Befreiungsgrund entfällt, entsteht Ihre Versicherungspflicht zur Alterskasse erneut, so z.B. nach Ablauf des Wehr- oder Zivildienstes oder nach dem Ende Ihrer Kindererziehungszeit. Gleiches gilt, wenn das Erwerbs- oder Erwerbserstatzeinkommen wegfällt oder den maßgeblichen Grenzwert nicht mehr überschreitet.

Selbstverständlich haben Sie die Möglichkeit, sich erneut von der Versicherungspflicht aus einem der genannten Befreiungsgründe befreien zu lassen. Sie müssen uns den neuen Befreiungsgrund nur rechtzeitig mitteilen.

Besonderer Hinweis zur Reform der Rentenversicherung (Altersvermögensgesetz)

Ein Herzstück der Reform ist der Aufbau einer staatlichen Förderung für eine zusätzliche Altersvorsorge. Auch Landwirte die Beiträge zur Alterskasse zahlen – und die nicht zugleich in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig sind – gehören zum Kreis der Personen, die Altersvorsorgebeiträge als Sonderausgaben geltend machen bzw. einen Anspruch auf Altersvorsorgezulage haben können. Diese Förderungsmöglichkeiten sind insbesondere für Landwirte, die sich auf Grund von Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit befreien lassen möchten, nach einer Befreiung ausgeschlossen.

Verbindliche Auskünfte können hierzu nur das zuständige Finanzamt oder die Deutsche Rentenversicherung Bund (ehemals BfA) geben. Lassen Sie sich vor einer übereilten Befreiung im Interesse Ihrer Alterssicherung dort beraten.